



**Gemeinde Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beschlussvorlage**

Beratungsgremium: Gemeinderat

Sitzung am 14.05.13

Vorlagen Nr. 20/2013

öffentlich
 nicht-öffentlich

Beratungsgegenstand:

Beitritt zum geplanten Landschaftserhaltungsverband Alb-Donau-Kreis

Beschlussantrag:

1. Die Gründung eines Landschaftserhaltungsverbands Alb-Donau-Kreis auf Basis der sogenannten "Drittelparität" wird befürwortet.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Beitritt der Gemeinde Blaustein zum geplanten Landschaftserhaltungsverband Alb-Donau-Kreis zu.

Vorberatungen keine

Empfehlung der Vorberatung:


**Thomas Kayser
Bürgermeister**

Sachdarstellung: gemäß Dr. Duvenhorst, Landratsamt

a) Einführung

Der Strukturwandel insbesondere in der Landwirtschaft führt dazu, dass Landschaftspflegeaufgaben vielfach nicht mehr im "Kielwasser" der Landbewirtschaftung wahrgenommen werden können. Für den Natur- und Artenschutz gehen dadurch wertvolle Flächen verloren. Vor diesem Hintergrund wird den Ländern im Bundesnaturschutzgesetz empfohlen sogenannte Landschaftspflegeverbände zu gründen. In Deutschland gibt es aktuell ca. 155 Landschaftspflegeverbände und vergleichbare Organisationen, in Baden-Württemberg derzeit 15 vom Land geförderte Landschaftserhaltungsverbände (LEV).

Auszug Bundesnaturschutzgesetz v. (01.03.2010) Art. 1 § 3 Abs. 4:

„Mit der Ausführung landschaftspflegerischer und -gestalterischer Maßnahmen sollen die zuständigen Behörden (...) Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände), (...) beauftragen.“

b) Vereinszweck und Chancen

Zweck eines Landschaftserhaltungsverbands in der Rechtsform eines gemeinnützigen Vereins ist die „Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg sowie des Umweltschutzes unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange“ (vgl. Anlage 1 „Satzungsentwurf“).

Ein Landschaftserhaltungsverband kann zusätzliche und neue Aufgaben, die von der unteren Naturschutz- und der unteren Landwirtschaftsbehörde sowie von den Kommunen bisher nur nachrangig oder nicht erledigt werden konnten, wahrnehmen. Beispiele sind:

- Organisation und Koordination sowie Mitwirkung bei der Umsetzung von Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Schutzgebieten
- Umsetzung von Natura 2000-Managementplänen
- Erarbeitung von Landschaftspflegekonzeptionen und Initiierung von Projekten, wie z. B.
 - Beweidungsprojekte,
 - Biotopvernetzungs-konzepte,
 - Konzepte zur Pflege von Hecken und Feldgehölzen,
 - Konzepte zur Pflege von Streuobstwiesen etc..
- Gewässerrenaturierung (Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie)
- Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung

Es ist davon auszugehen, dass der Umfang dieser Arbeiten, insbesondere nach flächendeckender Fertigstellung der FFH-Managementpläne weiter steigen wird.

Die gleichberechtigte Partnerschaft von Naturschutz, Landwirtschaft und Kommunen im Vorstand eines Landschaftserhaltungsverbands fördert gegenseitiges Verständnis und Vertrauen, was sich nicht zuletzt in einer großen Akzeptanz der Maßnahmen, die umgesetzt werden, widerspiegelt.

Durch das Vorhandensein einer behördlich relativ unabhängigen Kraft, die sich hauptamtlich mit Umsetzungsfragen der Landschaftspflege beschäftigt, erfolgt eine bessere Koordination, Organisation und fachliche Unterstützung von Landschaftspflegemaßnahmen im Landkreis. Dies kommt insbesondere auch dem vielfältigen ehrenamtlichen Engagement in der Landschaftspflege zugute.

Nicht zuletzt entstehen durch die Erschließung zusätzlicher Fördermittel Chancen für Flächeneigentümer und Landschaftspflegeakteure (Landwirte, Schäfer, Vereine etc.).

c) Kosten

Die Gründung eines Landschaftserhaltungsverbands wird vom Land durch Finanzierung von 1,5 Stellenäquivalenten (50% Geschäftsführer, 100% Stellvertreter) gefördert. Weitere Einnahmen resultieren aus den Mitgliedsbeiträgen.

Für die Gemeinde entstehen durch den Vereinsbeitritt jährliche Kosten von rund

1.870,-- Euro

auf Basis des aktuellen Entwurfs der Beitragsordnung (0,12 €/pro Einwohner, Stand Einwohnerzahl 30.06.2012: 15.588, siehe Anlage auch 2).

Die Gesamtkalkulation sieht vor, dass rund 50% der Kosten zur Einrichtung einer Geschäftsstelle im Landratsamt durch die Mitgliedsbeiträge gedeckt werden können. Dies setzt voraus, dass annähernd alle Städte und Gemeinden im Alb-Donau-Kreis Mitglied im Landschaftserhaltungsverband werden. Der dann noch verbleibende Fehlbetrag von 25.000 € bis 30.000 € pro Jahr soll vom Landkreis abgedeckt werden.

d) Bisheriges und weiteres Vorgehen

Am 2. April 2012 wurden dem Ausschuss für Umwelt und Technik des Kreistages erstmals Vor- und Nachteile der Gründung eines Landschaftserhaltungsverbands im Alb-Donau-Kreis präsentiert. Die Gründung eines entsprechenden Verbands auf Basis der sogenannten "Drittelparität" wurde damals befürwortet und die Verwaltung damit beauftragt, weitere Schritte für die Gründung eines "Landschaftserhaltungsverbands Alb-Donau-Kreis" zu unternehmen."

Im Anschluss wurde eine erweiterte Arbeitsgruppe gebildet, welcher Kreistagsabgeordnete aller Fraktionen sowie Vertreter der Kommunen, des Kreisbauernverbands und des Landesnaturschutzverbands angehörten.

Aktuell liegen ein Satzungsentwurf und eine Beitragsordnung vor. Mit einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 20.03.2013 wurden insbesondere Landwirte, Verbände und Vereine über die geplante Gründung eines Landschaftserhaltungsverbands im Alb-Donau-Kreis informiert. Die Veranstaltung war mit rund 140 Teilnehmern sehr gut besucht. Für die Gründung eines Landschaftserhaltungsverbandes war hohe Zustimmung zu spüren.

Am 10.04.2013 wurden die Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Rahmen der Sitzung der Kreisverbandsversammlung Alb-Donau-Kreis des Gemeindetags Baden-Württemberg über den aktuellen Stand informiert. In diesem Rahmen wurden auch die designierten kommunalen Vertreter in den Vereinsorganen benannt. Es wurde beschlossen, dass in den jeweiligen kommunalen Gremien bis Ende Juni 2013 über eine Mitgliedschaft entschieden wird. Die Entscheidung des Kreistags bezüglich der Finanzierung des Fehlbetrags, resultierend aus den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen abzüglich der Kosten der Geschäftsstelle, ist am 22.04.2013 vorgesehen.

Eine Vereinsgründung noch vor der Sommerpause erscheint aus heutiger Sicht wahrscheinlich, ist aber vom Ausgang der o. a. noch ausstehenden Beschlüsse abhängig.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alte Bonec'.

Anlagen:

Satzungsentwurf

Entwurf Beitragsordnung

**Satzung
des Landschaftserhaltungsverbands
Alb-Donau-Kreis e.V.**

(Entwurf Stand 03.04.2013)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Landschaftserhaltungsverband Alb-Donau-Kreis e. V.". Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden des Alb-Donau-Kreis.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ulm (Donau).
- (3) Mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm (Donau) erlangt der Verein Rechtsfähigkeit.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes Baden-Württemberg sowie des Umweltschutzes unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange.
- (2) Zweck des Vereins sind insbesondere:
 1. Naturschutz und Landschaftspflege durch eine Bündelung der Kräfte zu fördern, die Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzern, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträgern zu verbreiten und zu fördern.
 2. Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung.
 3. Erhaltung typischer Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt und ihrem Artenreichtum.
 4. Offenhaltung der Kulturlandschaft und Mitwirkung bei entsprechenden Flurbereinigerungsverfahren.
 5. Erhaltung und Pflege besonderer Biotope und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

- (3) Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
1. Organisation und Koordination sowie Mitwirkung bei der Umsetzung von Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Schutzgebieten und anderen geförderten Gebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung.
 2. Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundesnaturschutzgesetz und Naturschutzgesetz Baden-Württemberg.
 3. Mitwirkung bei der Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, namentlich durch die Umsetzung von Managementplänen (MAP).
 4. Fachliche Beratung hinsichtlich der Durchführung von Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsarbeiten sowie hinsichtlich Fördermöglichkeiten.
 5. Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ausführende von Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsarbeiten.
 6. Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung.
- (4) Zur Erfüllung des Vereinszwecks arbeitet der Verein insbesondere mit Landwirten, Unternehmern, land- und forstwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen (z.B. Maschinenringe, Forstliche Betriebsgemeinschaften), Naturschutzverbänden, Wasser- und Bodenverbänden, anderen Vereinen, Tourismusorganisationen Handel und Gewerbe und Bürgern zusammen. Fachlich findet eine enge Abstimmung der Maßnahmen mit den jeweils zuständigen Behörden statt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder und Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Dies können beispielsweise Gebietskörperschaften, Naturschutzverbände, Bauernverbände, Wasser- und Bodenverbände, Maschinenringe, Forstbetriebsgemeinschaften, private Flächeneigentümer u. a. sein.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrages kann innerhalb vier Wochen vom Antragsteller schriftlich Berufung eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Für juristische Personen gilt eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (6) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb vier Wochen schriftlich Berufung einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder haben einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind gesondert in einer Beitragsordnung zu regeln.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Fachbeirat

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und der Jahresabrechnung.
 - c) Beschluss über die Annahme des Wirtschaftsplans und des Arbeitsprogramms.
 - d) Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes.
 - e) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen.
 - g) Wahl zweier Rechnungsprüfer.
 - h) Wahl des Schriftführers.
 - i) Berufung der Fachbeiratsmitglieder.
 - j) Beratung über Punkte, deren Behandlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.
 - k) Beschlüsse über die Vereinsauflösung.
 - l) Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorsitzende, bzw. bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (5) Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Bei nachgewiesener Vollmacht gilt diese für den Bevollmächtigten bis zu deren Ablauf, bei unbefristeter Vollmacht bis zu deren Widerruf. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (9) Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (10) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.
- (11) Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Für ein Ausschlussverfahren ist ebenfalls eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

§ 8
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Landrat des Alb-Donau-Kreises,
- b) zwei weiteren Vertretern der Städte und Gemeinden im Alb-Donau-Kreis,
- c) zwei Vertretern der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten und im Alb-Donau-Kreis aktiven Naturschutzvereinigungen,
- d) einem Vertreter des Regierungspräsidiums Tübingen, Abteilung 5,
- e) zwei Vertretern des Kreisbauernverbands Ulm-Ehingen e.V.,
- f) einem Vertreter des Regierungspräsidiums Tübingen, Abteilung 3.

Dem Vorstand können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Vereins sind. Sie sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Wiederwahl ist möglich.

(2) Vorsitzender des Vorstandes ist der Landrat des Alb-Donau-Kreises.

(3) Stellvertretende Vorsitzende sind die weiteren Vertreter der Städte und Gemeinden. Stellvertreter der Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 lit. c) und e) sind die entsprechenden Mitglieder des Fachbeirats gemäß § 9 Abs. 2 lit. h) und j). Sofern der Landrat nicht an der Sitzung teilnimmt, ist er berechtigt einen persönlichen Vertreter mit Stimmrecht zu entsenden.

(4) Die weiteren Vertreter der Städte und Gemeinden, die Vertreter der privaten Naturschutzvereinigungen sowie die Vertreter des Kreisbauernverbands werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

(5) Vorschlagsberechtigt für die weiteren Vertreter der Städte und Gemeinden ist der Kreisverband Alb-Donau-Kreis des Gemeindetags Baden-Württemberg. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Naturschutzverbände ist der nach § 66 Abs. 3 NatSchG anerkannte Landesnaturschutzverband. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter des Kreisbauernverbands ist der Kreisbauernverband Ulm-Ehingen e. V.. Die Vertreter des Regierungspräsidiums Tübingen sowie deren Stellvertreter werden durch das Regierungspräsidium Tübingen benannt.

(6) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für das Innenverhältnis ist bestimmt: Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

- (8) Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist möglich. Der Vorsitzende kann eine Person seiner Wahl (z.B. den Ersten Landesbeamten) neben der Ausübung des Stimmrechts im allseitigen Einverständnis auch mit der Leitung der Vorstandssitzung betrauen.
- (9) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung.
- (10) Der Vorstand hat dem Fachbeirat mindestens einmal jährlich Bericht über den Gang der Geschäfte und die Lage des Vereins zu erstatten.
- (11) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- 1) Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel.
 - 2) Beschluss über die Mitgliedschaft.
 - 3) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - 4) Berufung weiterer Vertreter in den Fachbeirat.
 - 5) Bestellung eines Geschäftsführers sowie ggf. weiterer Beschäftigter.
 - 6) Aufstellung des Haushaltsplanes.
 - 7) Aufstellung einer Geschäftsordnung.
 - 8) Angelegenheiten selbst zu regeln, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
Beschlüsse zu Nr. 1, 4, 5, und ggf. 8 werden nach Beratung mit dem Fachbeirat gefasst.
- (12) Der Vorstand entwirft in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung ein Arbeitsprogramm sowie einen jährlichen Wirtschaftsplan. Beides ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Vereins.
- (13) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen dem Fachbeirat und der Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

§ 9

Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät den Vorstand bei der Festlegung und Kontrolle des Arbeitsprogramms.
- (2) Die Mitglieder und Stellvertreter des Fachbeirates werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörden, Vereinigungen und sonstigen Stellen von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre durch Beschluss berufen. Er setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - a) zwei Vertreter der Städte und Gemeinden des Alb-Donau-Kreises,
 - b) ein Vertreter der unteren Naturschutzbehörde Alb-Donau-Kreis,
 - c) ein Vertreter der unteren Landwirtschaftsbehörde Alb-Donau-Kreis,
 - d) ein Vertreter der unteren Forstbehörde Alb-Donau-Kreis,
 - e) ein Vertreter der unteren Wasserbehörde Alb-Donau-Kreis,
 - f) ein Vertreter der unteren Flumeuordnungsbehörde Alb-Donau-Kreis,
 - g) ein Vertreter der Naturschutzbeauftragten des Alb-Donau-Kreises
 - h) zwei Vertreter der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten und im Alb-Donau-Kreis aktiven Naturschutzvereinigungen,
 - i) ein Vertreter des Wasser- und Bodenverbands Donauried,
 - j) zwei Vertreter des Kreisbauernverbands Ulm-Ehingen e.V.,
 - k) ein Vertreter der im Landkreis aktiven Maschinenringe,
 - l) ein Vertreter der im Landkreis aktiven Schäfereien,
- (3) Der Vorstand kann nach Bedarf zu einzelnen Vorhaben weitere Vertreter in den Fachbeirat berufen (z.B. Vertreter des Biosphärengebiets Schwäbische Alb).
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirats sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, sie üben beratende Funktion aus.
- (5) Der Fachbeirat kann jederzeit Empfehlungen erteilen. Der Vorstand kann jederzeit den Rat des Fachbeirates einholen. Er unterrichtet den Fachbeirat regelmäßig über den Gang der Geschäfte.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins kann einem oder mehreren Geschäftsführer(n) übertragen werden.
- (3) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführer im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben des Geschäftsführers sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Der Geschäftsführer arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstands.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Fachbeirats und des Vorstands sowie an den Mitgliederversammlungen teil.
- (6) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12

Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Entgelte für Leistungen,
- c) Zuschüsse,
- d) sonstige Einnahmen.

§ 13

Kassenwesen

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 14

Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke soll das vorhandene Vermögen dem Alb-Donau-Kreis mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt werden, es für die in § 2 vorgesehenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Unterschriften

Ort, Datum ..

Der Vorsitzende

Die Gründungsmitglieder:

ENTWURF

Anlage 2: Entwurf Beitragsordnung

Entwurf (Stand: 24.01.13)

Beitragsordnung des Landschaftserhaltungsverbandes Alb-Donau-Kreis e.V.

§ 1 Allgemein

(1) Grundlage dieser Beitragsordnung ist § 5 der Satzung des Landschaftserhaltungsverbandes Alb-Donau-Kreis e. V. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

(2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Beiträge

(1) Die Mitglieder des Vereins entrichten einen jährlichen Beitrag. Dieser beträgt für Städte und Gemeinden 12 Cent/Einwohner, mindestens jedoch 50 Euro.

Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres veröffentlichte Einwohnerzahl.

(2) Der Jahresbeitrag für sonstige juristische Personen (zum Beispiel Vereine, Verbände) und Privatpersonen beträgt 50 Euro.

(3) Der Alb-Donau-Kreis leistet seinen Beitrag durch Zuschüsse sowie durch die mietfreie Gestellung der Geschäftsräume inkl. der notwendigen technischen Infrastruktur.

(4) Fördermitgliedschaften ohne Stimmrecht sind ab einem Jahresbeitrag von mind. 25 Euro möglich.

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit

(1) Die festgesetzten Beträge werden bis zum 30. Juni jeden Jahres eingezogen. Die Mitglieder verpflichten sich, dem LEV eine Einzugsermächtigung zu erteilen.